

98. Berechnung der Revisionssumme, wenn auf Grund einer Pfändung für eine rechtskräftig zuerkannte Forderung nebst Zinsen und Kosten ein Vorzugsrecht im Konkurse beansprucht wird.

III. Civilsenat. Urf. v. 23. Juni 1882 i. S. W. (Bekl.) w. C. (Kl.)
Rep. III. 234/82.

- I. Landgericht Aurich.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte und Widerkläger hat gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Celle vom 12. Dezember 1881, durch welches auf Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichtes Aurich vom 30. Juni 1881 aufgehoben und der Beklagte schuldig erkannt ist, das vom Kläger für die Summe von 1400 *M* nebst Zinsen und Kosten in Anspruch genommene Absonderungsrecht an dem Erlöse der für ihn in seiner Rechtsache wider den Schiffsrheder *S.* im Wege der Zwangsvollstreckung abgepfändeten Sachen anzuerkennen, die Revision eingelegt.

Der Revisionsbeklagte beantragte die Revision als unzulässig wegen Mangels der Revisionssumme zu verwerfen. Diesem Antrage ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der von dem Revisionsbeklagten erhobene Einwand des Mangels der Revisionssumme ist begründet.

Der Kläger hat in dem Konkurse über das Vermögen des Schiffsrheders *S.* eine ihm rechtskräftig zuerkannte Restforderung von 1400 *M* nebst Zinsen und Kosten angemeldet und wegen dieser Forderung auf Grund der am 12. Dezember 1879 im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Pfändung abgeforderte Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen beansprucht. Nachdem der Konkursverwalter die Forderung anerkannt, das beanspruchte Absonderungsrecht bestritten, hat der Kläger auf Anerkennung seines Absonderungsrechtes für die Summe von 1400 *M* nebst Zinsen und Kosten geklagt. Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes ist daher, da den Gegenstand des Streites das vom Kläger beanspruchte Pfandrecht bildet, die Vorschrift des §. 6 C.P.D. maßgebend, und es wird also der Wert des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung bestimmt. Dieser Betrag erfüllt die Revisionssumme nur dann, wenn zu der Hauptforderung von 1400 *M* nicht nur die Kostenforderung von 73,95 *M*, sondern auch die für die Zeit vom 1. August bis 5. September 1879 rückständigen Zinsen der Forderung des Klägers von 6500 *M* hinzugerechnet werden. Dieses erscheint jedoch in Gemäßheit des §. 4 C.P.D. unzulässig, weil danach Zinsen und Kosten bei der Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes unberücksichtigt bleiben

sollen, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden und weil diese letztere Voraussetzung zutrifft. Sowohl bei der Anmeldung im Konkurse, wie in dem Klagantrage werden die Zinsen und Kosten nicht als Teil der Hauptforderung, sondern nur neben derselben geltend gemacht und es fehlt an jedem thatsächlichen Grunde für die Behauptung, daß sie einen Teil der Hauptforderung bilden.“